



Antrag

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

Betreuungsgeld verfassungswidrig: Bundesmittel den Ländern zur Verfügung stellen und Familien stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Betreuungsgeld. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die durch die Abschaffung des Betreuungsgeldes bis 2017 frei werdenden Mittel für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsinfrastruktur – sowohl qualitativ als auch quantitativ – nach Königsteiner Schlüssel an die Länder weitergegeben werden. Eine bessere Chancengleichheit für Kinder und Wahlfreiheit für Familien können hiermit gefördert werden.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat der Hamburger Klage stattgegeben und das Betreuungsgeld für verfassungswidrig erklärt. Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz, da die Regelung nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich ist.

Das Betreuungsgeld widerspricht zudem zentralen familienpolitischen Entscheidungen der letzten Jahre und wirkt sich sozial-, bildungs- und gleichstellungspolitisch kontraproduktiv aus. Das zeigen die Erfahrungen seit Einführung des Betreuungsgeldes im Jahr 2013: Das Betreuungsgeld setzt besonders für Familien mit geringem Einkommen Fehlanreize.

Gerade eine qualitativ hochwertige Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kann bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien dazu beitragen, ihre Potentiale bestmöglich zu fördern. Dabei sind gute Angebote der frühen Förde-

rung entscheidend. Jedem Kind sollten von Anfang an, unabhängig vom sozialen Status oder Herkunft, die bestmöglichen Bildungschancen offen stehen.

Dies gilt auch für Flüchtlingskinder, für deren Integration eine frühestmögliche Teilhabe an frühkindlicher Förderung und ein zügiger Spracherwerb sinnvoll und wichtig sind.

Serpil Midyatli
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW